

STADT ASCHERSLEBEN

Tagesordnungspunkt	
Vorlage Nr. VII/0148/20	Amt 21 AZ:
öffentlich	

Nr.	Gremium	Datum	ja	nein	Enth.
1.	Finanz- und Verwaltungsausschuss	15.04.2020	9	/	/
2.	Stadtrat (vereinfachtes schriftl. Verfahren)		28	/	5

Erhebung von Kostenbeiträgen für Kinder die eine Kindertageseinrichtung in Aschersleben besuchen

Grundlage für die Erhebung von Kostenbeiträgen für die Benutzung einer Kindertageseinrichtung im Gebiet der Stadt Aschersleben ist die Kostenbeitragssatzung. Danach haben die Eltern bzw. Sorgeberechtigten den Kostenbeitrag zu entrichten, der der Betreuungsart und dem im Betreuungsvertrag festgelegten Betreuungsumfang entspricht. Die Beitragsschuld besteht gem. § 2 Abs. 3 Kostenbeitragssatzung auch dann, wenn das Kind die Einrichtung für bis zu 2 Monate nicht besucht oder nicht besuchen kann.

Mit dem gemeinsamen Runderlass des Ministeriums für Inneres und Sport und des Ministeriums für Arbeit, Soziales und Integration vom 27. März 2020 zur Erstattung nicht erhobener oder zurückgezahlter Beiträge nach § 13 Abs. 1 Satz 1 Kinderförderungsgesetz empfiehlt die Landesregierung den Trägern von Tageseinrichtungen, die Erhebung der Elternbeiträge zunächst für den Monat April auszusetzen. Diese Regelung galt zuerst nur für Kinder die gar nicht betreut werden. Durch den hierzu am 31. März 2020 ergangenen Änderungserlass, soll jetzt auch für die Kinder kein Beitrag erhoben werden, die eine Notbetreuung in Anspruch nehmen.

Der Ausgleich der dadurch entstehenden Einnahmeverluste erfolgt an die Gemeinden und steht, übereinstimmend in beiden Runderlassen (RdErl), unter den Vorbehalten, dass

- a) das Land Sachsen-Anhalt über ausreichende Haushaltsmittel verfügt (§ 1 Abs. 1 Satz 1 RdErl) und
- b) die Stadt Aschersleben den Defizitausgleich gem. § 12b Kinderförderungsgesetz uneingeschränkt und fristgemäß leistet (§ 1 Abs. 3 RdErl).

Die Erstattung durch das Land erfolgt mit der Zuweisung am 01. November 2020. Dazu hat die Stadt dem Salzlandkreis bis zum 15. Juli 2020 ihre Einnahmeausfälle mitzuteilen.

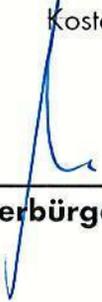
~~Die Fraktionen Grüne/SPD und DIE LINKE haben am 24. März 2020 beantragt, den Kostenbeitrag ab dem 01. April 2020 bis zum Erlass einer landeseinheitlichen Regelung zu erlassen. Mit einem Erlass würde jedoch gänzlich auf die Forderung verzichtet werden und damit auch die Inanspruchnahme des Landes nicht möglich sein. Der daraus entstehende finanzielle Schaden für die Stadt Aschersleben beträgt ca. 200.000 EUR. Da jedoch das Land Sachsen-Anhalt an die Stelle der Eltern tritt, wird die Beitragszahlung nur ausgesetzt. Diese Regelung ist zunächst nur auf den April beschränkt, weil innerhalb dieses Monats entschieden wird, wie im Mai zu verfahren ist.~~

Zuständigkeit: § 45 Abs. 1 KVG-LSA

Beschlussvorschlag:

Der Stadtrat beschließt:

1. Die Erhebung des Kostenbeitrages wird für alle Kinder, die eine Kindertageseinrichtung im Gebiet der Stadt Aschersleben besuchen, für den Monat April ausgesetzt.
2. Der Oberbürgermeister wird ermächtigt, die Aussetzung um den Zeitraum zu verlängern, um den das Land den gemeinsamen Runderlass des Ministeriums für Inneres und Sport und des Ministeriums für Arbeit, Soziales und Integration vom 31. März 2020 zur Erstattung nicht erhobener oder zurückgezahlter Beiträge nach § 13 Abs. 1 Satz 1 Kinderförderungsgesetz wirkungsgleich verlängert.
3. Der Antrag der Fraktionen Grüne/SPD und DIE Linke auf befristeten Erlass der Kostenbeiträge ab dem 01. April 2020 wird abgelehnt.



Oberbürgermeister

Anlagen:

- Anlage 1 Gemeinsamer Runderlass des Ministeriums für Inneres und Sport und des Ministeriums für Arbeit, Soziales und Integration vom 27. März 2020 zur Erstattung nicht erhobener oder zurückgezahlter Beiträge nach § 13 Abs. 1 Satz 1 Kinderförderungsgesetz
- Anlage 2 Gemeinsamer Runderlass des Ministeriums für Inneres und Sport und des Ministeriums für Arbeit, Soziales und Integration vom 31. März 2020 zur Erstattung nicht erhobener oder zurückgezahlter Beiträge nach § 13 Abs. 1 Satz 1 Kinderförderungsgesetz
- Anlage 3 – Antrag der Fraktionen Grüne/SPD und DIE LINKE

**Erstattung nicht erhobener oder zurückgezahlter Beiträge
nach § 13 Abs. 1 Satz 1 Kinderförderungsgesetz.**

Gemeinsamer Runderlass des Ministeriums für Inneres und Sport und des Ministeriums für
Arbeit, Soziales und Integration.

Vom 27. März 2020

An die

Landkreise und kreisfreien Städte und die

Gemeinden und Verbandsgemeinden in Sachsen-Anhalt.

Präambel

Die Landesregierung empfiehlt den Trägern von Kindertageseinrichtungen, die Erhebung der Elternbeiträge für zunächst den Monat April auszusetzen.

Im Laufe des Monats April wird entschieden, wie für den Monat Mai zu verfahren ist. Nach der Wiedereröffnung der Einrichtungen werden das Land und die Kommunalen Spitzenverbände unter Einbeziehung der anderen Träger über das weitere Vorgehen und etwaige Hilfen des Landes in kommunalfreundlicher Weise entscheiden.

Das Ministerium für Inneres und Sport wird in diesem Zusammenhang durch kommunalaufsichtliche Maßnahmen gewährleisten, dass den Kommunen ein ausreichender Liquiditätskreditrahmen zur Sicherstellung der hierfür erforderlichen Liquidität zur Verfügung steht.

§ 1

Anwendungsbereich

(1) Das Land Sachsen-Anhalt erstattet den Gemeinden und Verbandsgemeinden im Rahmen der verfügbaren Haushaltsmittel die Einnahmeverluste, die sie im Monat April 2020 dadurch erlitten haben, dass sie auf Grund der vom Land getroffenen Einschränkungen zur Eindämmung der Ausbreitung des neuartigen Coronavirus SARS-CoV-2 in Sachsen-Anhalt von Eltern keine Beiträge nach § 13 Abs. 1 Satz 1 Kinderförderungsgesetz erhoben haben. Dabei ist es unerheblich, ob die Gemeinde oder Verbandsgemeinde die Beiträge selbst erhebt oder gemäß § 13 Abs. 3 Satz 2 durch die Träger der Einrichtungen. Dies gilt nur für Beiträge von Eltern, die keine Notbetreuung in Anspruch genommen haben.

(2) Absatz 1 gilt auch in den Fällen, in denen die Gemeinden und Verbandsgemeinden die Beiträge zwar erhoben, diese aber den Eltern wieder erstatten. Der Erstattung steht Gut-schrift auf dem jeweiligen Beitragskonto gleich.

(3) Die Erstattung nach Abs. 1 und 2 erhalten nur solche Gemeinden und Verbandsgemeinden, die ihre Zahlungen nach § 12c Kinderförderungsgesetz uneingeschränkt geleistet haben. Ein späterer oder nachträglicher Einbehalt steht der Nichtleistung nach Satz 1 gleich.

§ 2

Verfahren

**Erstattung nicht erhobener oder zurückgezahlter Beiträge
nach § 13 Abs. 1 Satz 1 Kinderförderungsgesetz.**

Gemeinsamer Runderlass des Ministeriums für Inneres und Sport und des Ministeriums für
Arbeit, Soziales und Integration.

Vom 31. März 2020

An die

Landkreise und kreisfreien Städte und die

Gemeinden und Verbandsgemeinden in Sachsen-Anhalt.

Präambel

Die Landesregierung empfiehlt den Trägern von Kindertageseinrichtungen, die Erhebung der Elternbeiträge für zunächst den Monat April auszusetzen.

Im Laufe des Monats April wird entschieden, wie für den Monat Mai zu verfahren ist. Nach der Wiedereröffnung der Einrichtungen werden das Land und die Kommunalen Spitzenverbände unter Einbeziehung der anderen Träger über das weitere Vorgehen und etwaige Hilfen des Landes in kommunalfreundlicher Weise entscheiden.

Das Ministerium für Inneres und Sport wird in diesem Zusammenhang durch kommunalaufsichtliche Maßnahmen gewährleisten, dass den Kommunen ein ausreichender Liquiditätskreditrahmen zur Sicherstellung der hierfür erforderlichen Liquidität zur Verfügung steht.

§ 1

Anwendungsbereich

(1) Das Land Sachsen-Anhalt erstattet den Gemeinden und Verbandsgemeinden im Rahmen der verfügbaren Haushaltsmittel die Einnahmeverluste, die sie im Monat April 2020 dadurch erlitten haben, dass sie auf Grund der vom Land getroffenen Einschränkungen zur Eindämmung der Ausbreitung des neuartigen Coronavirus SARS-CoV-2 in Sachsen-Anhalt von Eltern keine Beiträge nach § 13 Abs. 1 Satz 1 Kinderförderungsgesetz erhoben haben. Dabei ist es unerheblich, ob die Gemeinde oder Verbandsgemeinde die Beiträge selbst erhebt oder gemäß § 13 Abs. 3 Satz 2 durch die Träger der Einrichtungen. Dies gilt auch für Beiträge von Eltern, die eine Notbetreuung in Anspruch genommen haben.

(2) Absatz 1 gilt auch in den Fällen, in denen die Gemeinden und Verbandsgemeinden die Beiträge zwar erhoben, diese aber den Eltern wieder erstatten. Der Erstattung steht Gut-schrift auf dem jeweiligen Beitragskonto gleich.

(3) Die Erstattung nach Abs. 1 und 2 erhalten nur solche Gemeinden und Verbandsgemeinden, die ihre Zahlungen nach § 12b Kinderförderungsgesetz uneingeschränkt geleistet haben. Ein späterer oder nachträglicher Einbehalt steht der Nichtleistung nach Satz 1 gleich.

Datum: 24.03.2020

Antrag der Fraktion GRÜNE/SPD und DIE LINKE

Antrag/Begründung:

Befristeter Erlass der Kita-Gebühren in der Stadt Aschersleben

Der Oberbürgermeister wird beauftragt, mit Eilbeschluss einen befristeten Erlass von Elterngebühren in Kindertagesstätten und Horten ab 01.04.2020 für den Zeitraum der Notbetreuung umzusetzen.

Das Land wird aufgefordert, in Sachsen-Anhalt zu einer landeseinheitlichen Regelung zu kommen und die kommunalen Belastungen durch eine zentrale Finanzierungsregelung auszugleichen. Bis zu einer gesetzlichen Regelung wird die Stadt in die Vorfinanzierung gehen.

Erklärung:

Unser Antrag soll für alle Kindertagesstätten und Horte, ob nun in Trägerschaft der Stadt oder freie Träger, gelten.

Sollte dazu ein Beschluss des Stadtrates im vereinfachten schriftlichen Verfahren nötig sein (nach Ausnahmegenehmigung des MI (<http://www.presse.sachsen-anhalt.de/index.php?cmd=get&id=909445&identifizier=423f900820a3f9a94597bb80045616e5>), so bitte ich um Mitteilung darüber.

Dann würden wir gerne, um den anderen Stadtratskolleg*innen eine Beschlussfassung zu erleichtern, noch eine Begründung anfügen wollen.

Deckungsvorschlag:

Federführender Ausschuss:

zu beteiligende Ausschüsse:

gez. Metzling
Unterschrift